

Statuten der Aargauer Koch-Gilde vom 1. November 1989

Letzte Revision: Generalversammlung vom 09. April 2018

Art. 1 Name, Gründung des Vereins

Unter dem Namen **Aargauer Koch-Gilde (AKG)** besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ZGB. Der Verein wurde am 1. November 1989 gegründet.

Art. 2 Zweck des Vereins

Die Aargauer Koch-Gilde ist ein Netzwerk von in und um die Gastronomie tätigen Personen und Unternehmungen. Im Zentrum stehen die Hochhaltung kulinarischer Grundsätze; der Kontakt zwischen den Mitgliedern; die Kunst, Tafelfreuden zu geniessen (Gastrosophie); die Kochkunst, die Förderung des Berufsnachwuchses und die berufliche Weiterbildung.

Die Kameradschaft unter den Mitgliedern wird durch gesellschaftliche und fachliche Veranstaltungen gepflegt mit dem Ziel, das Ansehen der AKG zu wahren und zu fördern.

Art. 3 Mitgliedschaften

Es bestehen folgende Mitgliedschaftsgruppen:

- Als **Aktivmitglied** können folgende Personen aufgenommen werden:
 - Fachleute mit Fähigkeitsausweis als Koch, Metzger, Bäcker, oder Konditor/Confiseur
 - Restaurationsfachleute
 - Berufsleute mit Attestlehre
 - Restaurateure und Hoteliers mit Abschluss einer Hotelfachschule
 - Auszubildende in oben genannten Berufen.
- Als **Supporter** werden durch ihre Tätigkeit mit dem Gastgewerbe verbundene Personen aufgenommen.
- **Firmenmitglied** können der Gastronomie nahestehende Unternehmen werden.
- **Arbeitgebermitglied** können Betriebe werden, in welchen AKG-Mitglieder tätig sind.
- Zum **Freimitglied** können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise für die AKG verdient gemacht haben. Die Freimitgliedschaft wird auf Empfehlung des Vorstands durch die Generalversammlung verliehen. Freimitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.
- Zum **Ehrenmitglied** können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Aargauer Koch-Gilde verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Empfehlung des Vorstands durch die Generalversammlung verliehen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und können im Ermessen des Vorstands von Vereinsvorteilen profitieren.
- **Sponsor** können Firmen jeglicher Art werden, deren Ruf und Image mit der AKG vereinbar ist.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist mit einem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular zu beantragen. Die Kandidatur wird vom Vorstand geprüft, welcher der Generalversammlung die Aufnahme empfiehlt. Negative Aufnahmeentscheide kann der Vorstand in eigenem Ermessen fällen. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Die neuen Mitglieder werden an der Generalversammlung vorgestellt und offiziell aufgenommen.

Das Mitspracherecht ist grundsätzlich allen Mitgliedschaftsgruppen zugesichert. Fragen, die sich auf den Berufsstand der Aktivmitglieder beziehen, können nur durch Aktiv- und Ehrenmitglieder, welche zuvor Aktivmitglied waren, entschieden werden.

Der Vorstand kann ein detailliertes Mitgliederreglement erstellen und umsetzen.

Art. 5 Finanzielles

Der Finanzhaushalt basiert auf folgenden Einnahmen:

- Jahresbeiträge aller Mitgliedergruppen, wobei Frei-, Ehrenmitglieder und Auszubildende keinen Jahresbeitrag bezahlen.
- Beitrittsgebühren
- Erträge aus Veranstaltungen
- Zuwendung Dritter

Für die Verbindlichkeiten der AKG haftet das Vereinsvermögen.

Die Jahresbeiträge werden jeweils durch die Generalversammlung für das folgende Jahr festgelegt.

Der maximale Beitrag pro Mitglied beträgt Fr. 200.-.

Sponsorenbeiträge gelten als freiwillige Beiträge, welche individuell vereinbart werden.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe der AKG sind:

- die Generalversammlung als oberstes Organ
- der Vorstand
- die Revisoren
- Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen

A Generalversammlung

Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt, für die Einberufung ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Die Einladungen haben schriftlich, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Fünftel aller Mitglieder anwesenden sind.

Die Generalversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn nach Art. 64 ZGB ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung des Kassiers
- Abnahme des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Ernennung von Freimitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenrevisionen
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren

B Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Aktivmitgliedern nämlich:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Kassier
- einem Mitglied
- und einem Beisitzer mit Stimmrecht

Der Vorstand behält es sich vor, weitere Beisitzer für Spezialaufgaben beizuziehen.

Der Präsident und der übrige Vorstand werden von der Generalversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Sie sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst, der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der AKG und vertritt sie nach aussen.

Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Kassier.

Im Verhinderungsfalle des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktion.

C Revisoren

Die Revisoren (Erster Revisor, Zweiter Revisor und Ersatzrevisor) werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf eines Jahres tritt der Erste Revisor automatisch zurück, seine Stelle wird vom bisherigen Zweiten Revisor eingenommen, dessen Stelle wiederum vom bisherigen Ersatzrevisor eingenommen wird. Die Generalversammlung hat somit jedes Jahr einen Ersatzmann zu bestimmen!

Die Aufgabe des Revisorenteams ist es, das Geschäfts- und Rechnungswesen der AKG einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen und sich über die Vermögenswerte zu vergewissern. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Art 7 Austritte

Die Mitgliedschaft bei der AKG erlischt:

- durch Tod
- durch schriftliche Kündigung auf die Generalversammlung
- durch Beschluss des Vorstandes können Personen ausgeschlossen werden, die das Ansehen der AKG oder ihre Interessen verletzen
- wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, durch Beschluss des Vorstandes
- Bei Kündigung durch das Mitglied ist der laufende Jahresbeitrag noch zahlbar.

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus der AKG erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Auflösung

Durch die Urabstimmung kann die Auflösung der AKG vollzogen werden.

Für die Auflösung bedarf es der schriftlichen Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder. Liegt ein Auflösungsbeschluss vor, wird das bestehende Inventar und das Vereinsvermögen dem Schweiz. Kochverband zu treuen Händen übergeben. Sollte eine Neugründung innert 5 Jahren seit der Auflösung nicht möglich sein, verfällt das bestehende Vermögen zu Gunsten des Schweiz. Kochverbandes zum Zweck der Finanzierung von internationalen Kochkunstausstellungen und Wettbewerben.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Aarau.

Vereinsadresse

Die Vereinsadresse lautet: Aargauer Kochgilde, 5000 Aarau. Die Post wird zum jeweiligen Sitz des Sekretariats umgeleitet.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom **09. April 2018** genehmigt.

Der Präsident

Der Kassier

Johannes Hösli

Michael Schmuki